

**Kooperationsvereinbarung
zwischen**

Institution XX, vertreten durch Name XX,
im Folgenden Projektpartner genannt

**und dem
Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.,
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin,
vertreten durch den Vorstand**
im Folgenden Projektverantwortlicher genannt

Präambel

Das Projekt „Interkulturelle Öffnung - Führungsaufgabe in einer Diakonie der Vielfalt“ mit einer Laufzeit von 3 Jahren (01.11.16 - 31.10.2019) richtet sich an Fach- und Führungskräfte in den Migrationsfachdiensten. Die Mitarbeitenden sind durch die gestiegene Zahl von Zugewanderten extremen Belastungen ausgesetzt. Das Projekt und die Angebote für die Fach- und Führungskräfte zielen auf eine Kompetenz-, Personal- und Organisationsentwicklung. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen den betreffenden Institutionen getroffen. Durch sie wird das Bemühen aller Beteiligten bekräftigt, im Rahmen des Programms „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ im Landesverband XX eine Entlastung für die in den Migrationsfachdiensten Mitarbeitenden zu erreichen und eine Sensibilisierung und Qualifizierung für Diversität zu bewirken. Beide Kooperationspartner streben dabei eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit an.

§ 1 Ziel und Umfang der Kooperation

(1) Die Kooperationspartner vereinbaren die bis zum 31.10.2019 angelegte kontinuierliche Zusammenarbeit mit folgenden Zielen:

- Die Beschäftigten langfristig befähigen, mit der Belastungssituation umzugehen und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten.
- Fach- und Führungskräfte zu den Themen interkulturelle Sensibilisierung, Rassismus, Diskriminierung, Vorurteile, Rechtsextremismus und Gewalt bzw. Bedrohung zu qualifizieren.

- Führungskräfte in regionalen Workshops zu schulen, damit sie einen Organisationsentwicklungsprozess im Sinne der interkulturellen Öffnung und Diversity in ihren Organisationen initiieren und begleiten können.

(2) Zu diesem Zweck werden für durch den Projektpartner entsandte Fach- und Führungskräfte (vgl. § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung) verteilt über die Dauer der Kooperation voraussichtlich wie folgt Workshops und Supervisionen durch den Projektverantwortlichen angeboten (vgl. § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung) und durch die entsandten Fach- und Führungskräfte wahrgenommen werden:

- o Workshop 1: Fach- und Führungskräfte gemeinsam zum Thema Interkulturelle Orientierung/ Öffnung und Diversity à 8 Stunden
- o Workshop 2: Fach- und Führungskräfte gemeinsam zum Thema Rassismus à 7 Stunden
- o Workshop 3: Fach- und Führungskräfte gemeinsam zum Thema Rechtsextremismus/ Rechtspopulismus à 7 Stunden
- o Supervision: Fachkräfte alleine 13 Termine à 3 Stunden
- o Workshop 4: Führungskräfte alleine zum Thema interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung (Basisqualifizierung) à 8 Stunden
- o Workshop 6: Führungskräfte alleine zum Thema Personal- und Organisationsentwicklung (Interkulturelle Öffnung und Diversity Management) 2 Termine à 6 Stunden
- o Workshop 5: Führungskräfte alleine zum Thema Personalentwicklung (Gesundheitsmanagement I und II) 2 Termine à 6 Stunden
- o Workshop 7: Führungskräfte alleine zum Thema Personal- und Organisationsentwicklung voraussichtlich (Verstetigung) à 6 Stunden
- o Einzelberatung/Coaching für Führungskräfte bei Bedarf à 5 Stunden.

Für Fachkräfte ist ein zeitlicher Umfang von voraussichtlich mindestens 61 Stunden zwischen 2017 und 2019, für Führungskräfte ein zeitlicher Umfang von voraussichtlich mindestens 60 Stunden zwischen 2017 und 2019 angesetzt. Die Parteien sind sich einig darüber, dass wegen der noch nicht gänzlich abgeschlossenen Planung der genannte Umfang einen Orientierungsrahmen darstellt, der um nicht mehr als 5 Prozent über- bzw. unterschritten werden wird; eine verbindliche Festlegung durch den Projektverantwortlichen wird schriftlich bis zum 31.03.17 erfolgen.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kooperationspartner

(1) Der Projektpartner übernimmt während der Projektdauer

- o die Freistellung von **XX** Fach- sowie **XX** Führungskräften für die geplanten Workshops und Supervisionen,
- o die Reisekosten für die teilnehmenden Mitarbeiter*innen,

- o die Weiterleitung der TN-Fragebögen zum Ein- und Austritt an den Projektverantwortlichen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte (siehe Anlagen),
- o die Weiterleitung der Angaben zur Unternehmensgröße (Selbsterklärung) an den Projektverantwortlichen (siehe Anlagen)
- o ggf. in Absprache mit dem Projektverantwortlichen Teilaufgaben bei der Organisation der notwendigen Räume – diese gewährleisten einen vertraulichen Austausch - und des Caterings,
- o ggf. in Absprache mit dem Projektverantwortlichen Teilaufgaben bei der Organisation der Sitzungen der regionalen Steuerungsgruppe,
- o die Freistellung von Mitarbeitenden für Treffen der Steuerungsgruppe und die Übernahme der dafür notwendigen Reisekosten,
- o bei längerfristigen Ausfall von Projektteilnehmer*innen die Benennung von Ersatzteilnehmer*innen mit gleichem persönlichen und organisationsspezifischen Merkmalen.

(2) Der Projektverantwortliche übernimmt während der Projektdauer

- o Erarbeitung eines Konzepts zur Zusammenarbeit (Arbeits- und Zielplanung, Output und Zielwerte, turnusmäßiger Austausch), das von allen Kooperationspartnern als verbindlich angesehen und jährlich fortgeschrieben wird,
- o die federführende Initiierung und Planung der regionalen Steuerungsgruppen,
- o die federführende Planung, Organisation und Durchführung der Workshops, Supervisionen und Einzelcoachings/Beratungen an den Standorten,
- o die Festlegung der Fortbildungsinhalte zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Curricula,
- o die Akquise der Dozenten*innen,
- o den Abschluss von Honorarverträgen mit den Dozenten*innen
- o die Übernahme und Abrechnung der Kosten für die Dozenten*innen
- o die Übernahme und Abrechnung der Kosten für Miete der Räumlichkeiten und Catering,
- o das Monitoring und Controlling des Projektes,
- o den Aufbau und die Pflege des Wissensportals für Migrationsfachdienste,
- o die Vernetzungsarbeit für die Migrationsfachdienste,
- o die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

§ 3 Kommunikation, Formen der Zusammenarbeit: Steuerungsgruppe; Einbeziehung der Landesreferent*innen

- (1) Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Kooperationspartner ergebenden Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Materialien gegenseitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Projektpartner arbeiten bilateral und in der für jede Region geschaffenen Steuerungsgruppe zusammen, um Projektschritte, Projektfortschritte und –ergebnisse zeitnah zu bewerten.

- (3) Die Landesreferent*innen der einzelnen diakonischen Landesverbände werden laufend, mindestens durch Unterrichtung, in die laufende Projektarbeit einbezogen.

§ 4 Verantwortliche Ansprechpartner

- (1) Der Projektpartner benennt als die für die Durchführung der Kooperation Verantwortliche: **XX**

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall: **XX**

Der Projektverantwortliche benennt als die für die Durchführung der Kooperation Verantwortliche: **XX**

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall: **XX**

- (2) Diese Personen sind jeweils Ansprechpartner*innen für die einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung der Kooperation ergebenden Fragen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)/ Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

- (2) Die Vertragspartner bekräftigen, dass sie und die mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung betrauten Personen Daten der Projektteilnehmer*innen ausschließlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen erheben, verarbeiten und nutzen.

- (3) Eine Weitergabe der gespeicherten Daten darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an das Bundesverwaltungsamt, an das mit der Evaluation des Operationellen Programm des Bundes beauftragte Institut, an die ESF-Verwaltungsbehörde und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgen.

§ 6 Versicherung

- (1) Ein Krankheits- und Unfallversicherungsschutz der entsandten Fach- und Führungskräfte des Projektpartners besteht über den Projektverantwortlichen nicht.

- (2) Die Versicherung gegen Transport- und Sachschäden bezüglich vom Projektpartner gestellter Arbeitsmaterialien obliegt dem Projektpartner. Der Projektpartner versichert, von ihm selbst gestellte und von seinen Fach- und Führungskräften mitgeführte Arbeitsmaterialien (beispielsweise Laptop) gegen Unfall, Beschädigung und Verlust versichert zu haben und stellt den Projektverantwortlichen von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit der Kooperation erlangten Arbeitsergebnisse, Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben oder solchen von einer der Parteien gleichgestellt werden.

(2) Diese Verpflichtung besteht nach Ende des Auftragsverhältnisses fort. Sie schließt ein Verwertungsverbot des nach Abs. 1 Erlangten gegenüber Dritten ein.

§ 8 Laufzeit der Kooperation

(1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung endet mit dem Projektende am 31.10.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Während der Laufzeit der Kooperation kann diese von jeder Partei ordentlich zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Haftung

(1) Ansprüche der Parteien gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden.

(2) Die Parteien werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Sie haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Kooperationsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Kooperation von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen.

(3) Der Projektpartner versichert, sich gegen im Zuge von ggf. in seinen Räumlichkeiten stattfindenden Veranstaltungen auftretende Schäden (u.a. Beschädigung der Räumlichkeiten) versichert zu haben (sog. Veranstalterhaftpflicht) und stellt den Projektverantwortlichen von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Etwaige Lücken sind nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung auszulegen und zu schließen.

(3) Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Anlagen

Selbsterklärung KMU rückenwind II

Anlage zum Teilnehmendenfragebogen „Eintritt“

Teil A: Hinweise für den Programmverantwortlichen/den Projektträger

Teil B: Hinweise für den Teilnehmenden

Teil C: Einwilligungserklärung des Teilnehmenden

Fragebogen für Teilnehmende; auszufüllen am Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme

Fragebogen für Teilnehmende, auszufüllen durch Projektträger bei Austritt aus der ESF-Maßnahme

Anlage zum Teilnehmendenfragebogen „Eintritt“

Evangelisches Werk für

Diakonie und Entwicklung e.V.

Vorstand

Evangelisches Werk für

Diakonie und Entwicklung e.V.

Vorstand

Name der kooperierenden -
Institution

Funktion

Name